



Horizont Europa | Unterschiede Kurz-/Vollanträge

Sie haben ein interessantes Topic in Cluster 6 (Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt) von Horizont Europa gefunden, sind jedoch mit den Unterschieden zwischen einem Kurz- und Vollantrag noch nicht vertraut? Wahrscheinlich haben Sie nun einige Fragen. Die wichtigsten beantworten wir hier. Bei weiteren Fragen können Sie sich jederzeit an die [Nationale Kontaktstelle Bioökonomie und Umwelt](#) wenden.

Worauf sollte ich beim Topic als Erstes achten?

Bitte prüfen Sie immer, ob das von Ihnen ausgewählte Topic unter das ein- oder zweistufige Antragsverfahren fällt:

- Einstufige Antragsverfahren haben nur **eine** Einreichfrist. Zum angegebenen Stichtag muss sofort ein Vollantrag eingereicht werden.
- Zweistufige Antragsverfahren haben **zwei** Einreichfristen. Zur 1. Frist wird ein Kurzantrag eingereicht und evaluiert. Nur Antragstellende mit Kurzanträgen, deren Punktzahl in der Bewertung einen Schwellenwert überschreiten, werden aufgefordert, zur 2. Frist einen Vollantrag einzureichen. Um an der zweiten Stufe teilzunehmen, müssen Sie also zunächst einen erfolgreichen Kurzantrag gestellt haben.

Ob ein Topic im ein- oder zweistufigen Verfahren ausgeschrieben ist, können Sie den Conditions for the Call im Arbeitsprogramm entnehmen. Im EU Funding & Tenders Portal finden Sie die entsprechende Information unter General Information beim Punkt Deadline model (single-stage bzw. two-stage). Auch der Topic Identifier gibt Auskunft darüber. Die Nomenklatur einstufiger Topics folgt dem Muster HORIZON-CL6-202X-0X-DESTINATION-XX. Zweistufige Topics sehen beispielhaft so aus: HORIZON-CL6-202X-0X-DESTINATION-XX-**two-stage**.

1. Stufe des zweistufigen Verfahrens – Kurzantrag

Für die 1. Stufe des zweistufigen Verfahrens gibt es eine separate Antragsvorlage für RIAs/IAs bzw. CSAs. Bewertet werden in Part B nur die beiden Kriterien Excellence und Impact. Sie müssen dementsprechend nur zum Kapitel 1 (Excellence) sowie zum Unterkapitel Project's pathways towards impact des Kapitels 2 (Impact) Auskunft geben. Dafür stehen Ihnen insgesamt 10 Seiten zur Verfügung. Die Detailtiefe und die Zahl der vorgeschlagenen Seiten pro Unterkapitel sind im Vergleich zum Vollantrag reduziert. Dennoch müssen alle wesentlichen Informationen zu den abgefragten Punkten enthalten sein.

Zudem werden im administrativen Teil (Part A), der online auszufüllen ist, weniger Informationen von Ihnen verlangt: Sie müssen nur zu General Information, Participants und Budget Auskunft geben. Beim Budget wird in der ersten Stufe nur die beantragte Gesamtsumme abgefragt, ohne detaillierte Aufteilung auf die einzelnen Konsortialpartner und Kostenkategorien.

Der Schwellenwert für jedes der beiden Bewertungskriterien Excellence und Impact beträgt 4 von jeweils 5 möglichen Punkten. Die Höhe des Gesamtschwellenwerts ist dynamisch angelegt und hängt von der Anzahl und Qualität der auf ein Topic eingegangenen Anträge ab. Er wird dabei so festgesetzt, dass das beantragte Gesamtbudget aller zur 2. Stufe zugelassenen Anträge möglichst nahe am Dreifachen und nicht unter dem Zweieinhalbfachen des für das entsprechende Topic verfügbaren Budgets liegt. Damit wird die Überzeichnung in der 2. Stufe reduziert: nur die besten Kurzanträge werden zum Vollantrag zugelassen, und die hierzu eingeladenen Konsortien haben rein rechnerisch eine Chance von etwa 33 % auf eine Förderung.

Aktuell werden die Kurzanträge im Cluster 6 blind evaluiert. Was dies für Ihre Antragstellung bedeutet, erfahren Sie in [unserem Infoblatt](#) zum Blind Evaluation Piloten. Konsortien erhalten ca. 3 Monate nach der Einreichfrist der 1. Stufe die Ergebnisse der Evaluation und haben dann etwa 4 Monate Zeit für die Einreichung des Vollantrags in der 2. Stufe.

Kernmerkmale Kurzantrag:

- Reduzierte Informationen in Part A
- Separate Antragsvorlage, maximal 10 Seiten für gesamtes Kapitel 1 und Unterkapitel 2.1
- Schwellenwert pro Kriterium (Excellence und Impact): jeweils mindestens 4 Punkte
- Dynamischer Gesamtschwellenwert: mindestens 8, ggf. höher.
- Ergebnis der Begutachtung ca. 3 Monate nach Einreichfrist

2. Stufe bzw. einstufiges Verfahren – Vollantrag

Im einstufigen Verfahren gibt es nur den Vollantrag. Bei zweistufigen Verfahren lädt die EU-Kommission die erfolgreichen Antragstellenden der 1. Stufe per E-Mail zur Abgabe des Vollantrags ein und bittet um Übersendung eines Acknowledgement of Receipt (AoR). Die Möglichkeit zur Einreichung des Vollantrags inklusive der zugehörigen Vorlage wird daraufhin im Teilnehmerportal freigeschaltet. Die Antragstellenden erhalten nach Übersendung des AoR keine Bestätigung der Kommission.

Im Vollantrag kommt als weiteres Bewertungskriterium Implementation dazu. Antragstellende müssen nun alle drei Kapitel inklusive aller Unterkapitel adressieren. Für RIA/IA Vollanträge stehen dazu maximal 45 Seiten (bei Lump Sum Finanzierung 50 Seiten) und in CSAs maximal 30 Seiten (33 bei Lump Sum Finanzierung) zur Verfügung, sofern im Ausschreibungstext keine andere Seitenlänge angegeben ist. Im Part A müssen Sie nun neben einer detaillierten Budgettabelle auch die Punkte Ethics and Security sowie Other Questions bearbeiten.

Der Gesamtschwellenwert liegt bei 10 von maximal 15 Punkten – außerdem muss Ihr Antrag pro Kriterium (Excellence, Impact und Implementation) jeweils mindestens 3 Punkte erzielen. Bitte beachten Sie, dass Sie bei Erreichen des Schwellenwertes lediglich grundsätzlich förderwürdig sind. Gefördert werden – je nach Budgetverfügbarkeit – die Vorhaben mit der höchsten Punktzahl. Daher sollten Sie in jedem Bereich ein bestmögliches Ergebnis anstreben.

Spätestens 5 Monate nach Einreichung des Vollantrags erhalten die koordinierenden Einrichtungen das Ergebnis. Danach haben Konsortien, deren Anträge zur Förderung ausgewählt wurden, maximal 3 Monate Zeit für die Vorbereitung und Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung.

Kernmerkmale Vollantrag:

- Separate Antragsvorlage, maximal 45 (RIA/IA) bzw. 30 (CSA) Seiten für Kapitel 1, 2 und 3 (50 bzw. 33 Seiten bei Lump Sum Finanzierung)
- Schwellenwert pro Kriterium (Excellence, Impact, Implementation): jeweils mindestens 3 Punkte
- Gesamtschwellenwert: mindestens 10
- Ergebnis der Begutachtung ca. 5 Monate nach Einreichfrist

Was muss ich noch beachten?

Der Vollantrag der 2. Stufe darf sich in relevanten Aspekten des vorgeschlagenen Projekts nicht wesentlich vom Kurzantrag unterscheiden. Diese Regel soll verhindern, dass Antragstellende in der ersten Stufe bewusst falsche Versprechungen machen, die im Vollantrag nicht weiter aufgegriffen werden. Als relevant werden z. B. substanzielle Änderungen des Konzeptes und/oder der grundlegenden Herangehensweise, der Ziele oder des Impacts betrachtet. Der Austausch einer Partnereinrichtung oder die Hinzufügung neuer Einrichtungen werden nicht als wesentlich betrachtet. In Part A wird bei der Einreichung des Vollantrags abgefragt, ob substanzielle Änderungen zum Kurzantrag vorliegen. Änderungen sind nicht per se verboten, müssen aber angegeben und erläutert werden. Diese Begründungen werden überprüft. Die Kommission stellt zudem sicher, dass alle Anträge der 2. Stufe systematisch auf offensichtliche Unterschiede zur 1. Stufe geprüft werden.

Hilfreiche weiterführende Links

- [Annotierte Antragsvorlagen](#) für Kurz- und Vollanträge
- [General Annexes](#) (mit Hinweisen zu Seitenzahlen und Begutachtungskriterien der 1. und 2. Stufe)
- [Online Manual](#)
- Formulare zur Selbstbewertung: [Kurzanträge RIA/IA und CSA](#); [Vollantrag RIA/IA](#); [Vollantrag CSA](#)
- Themenspezifische [Infoblätter der NKS B&U](#): Grundbegriffe, Blind Evaluation Pilot, Lump Sum Finanzierung, Begutachtungsprozess

Die verwiesenen Seiten der EU-Kommission sind meist nur in englischer Sprache verfügbar.

Kontakt:

NKS Bioökonomie und Umwelt

Erstberatung

nks-bio-umw@fz-juelich.de

030 20199-3682

Stand: Juni 2025